

Satzung

Wärmer Bremen queerer Sportverein e.V.

Stand: 24.09.2021, **korrigiert am 20.04.2022**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wärmer Bremen queerer Sportverein“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Pflege internationaler Sportbeziehungen

Der Verein fördert die Diversität und versteht sich als eine Organisation, die Wert legt auf gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen. Der Verein arbeitet einer Ausgrenzung von queeren Menschen, Menschen mit HIV und AIDS und Menschen mit Behinderungen sowie allgemein von Personen der LGBTQI+ Gemeinschaft im öffentlichen Leben durch gemeinsame Sportangebote, Veranstaltungen und Kommunikation entgegen. Der Verein bemüht sich, zur Durchführung seiner Aufgaben Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse einzuwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
7. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern und Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder Förderbeitrags verpflichtet.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die schriftlich erfolgen muss, ist Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe, Fälligkeit und Abrechnungsart die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Beitragsermäßigungen, -stundungen oder-befreiungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
5. Personen, die aus Zeit- oder Interessensgründen nicht aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen können oder wollen, haben die Möglichkeit, als passives Mitglied den Verein mit einem Förderbeitrag zu unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens zum 30.11. vor Ablauf dieses Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei Vorlage wichtiger Gründe kann die Frist verkürzt werden, darüber entscheidet der Vorstand.
8. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Macht das Mitglied davon Gebrauch, ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied nach der Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch wird in der folgenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
9. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Bestimmung einer Versammlungsleitung und eines*r Protokollant*in
 - b. Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts
 - c. Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Bestellen eines*r Kassenprüfer*in

- e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit und Abrechnungsart des Mitglieds- und Förderbeitrags
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - h. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung.
2. Mindestens alle 2 Jahre findet eine öffentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist außerdem innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grunds verlangen. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels oder der Absendung der E-Mail) vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mitglieder haben Ihre E-Mail-Adresse dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.
 3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Abwahl des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern sowie die Entscheidung über den Widerspruch eines auszuschließenden Mitglieds bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Enthaltungen werden hierbei als NEIN-Stimmen gewertet. Anträge hierzu, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht eines der anwesenden Mitglieder im Einzelfall geheime Abstimmung fordert.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.
 6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
 7. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 8. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
 9. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
10. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend des Vereinszwecks und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem*r ersten Vorsitzenden
 - b. Dem*r zweiten Vorsitzenden
 - c. Dem*r Kassenwart/*in
3. Der*Die Kassenwart*in kann in Personalunion auch erste*r oder zweite*r Vorsitzender*Vorsitzende des Vereins sein und umgekehrt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Die Amtszeit des auf diese Weise gewählten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes gewählt werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 unterschiedliche Personen aus dem Vorstand anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des am längsten dem Verein angehörigen Mitgliedes, dann des an Lebensalter ältesten Vorstandsmitgliedes.
7. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich. An den Sitzungen nehmen Beisitzer*innen teil, die den Vorstand beraten und an die der Vorstand Aufgaben in den Grenzen des Vereinszweckes delegieren kann.

§ 8 Kassenprüfung

1. Einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen.
2. Hierzu ist ein*e Kassenprüfer*in von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die*Der Kassenprüfer*in darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Satzungsänderung / Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den

Rat & Tat-Zentrum für queeres Leben e.V. (Name durch
Vorstandsbeschluss am 20.04.2022 korrigiert) und an den

Verein zur Förderung der Kommunikation unter Frauen e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden
haben. Sollte sich einer der begünstigten Vereine aufgelöst haben oder seine
Gemeinnützigkeit entfallen sein, ist der jeweils verbliebene Verein Begünstigter.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am **24.09.2021** durch die Hauptversammlung beschlossen.
Sie tritt mit Ablauf des Tages nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle
bisherigen Satzungen des Vereins, die damit ungültig werden.

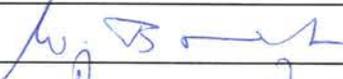
Bremen, den 24.09.2021

Gezeichnet

Erste*r Vorsitzende*r:



Zweite*r Vorsitzende*:



Kassenwart*in:

